

47. Wird die Bestrafung aus §. 288 St.G.B.'s dadurch ausgeschlossen, daß die Veräußerung, welche die Befriedigung eines Gläubigers vereitelt, zum Zwecke der Befriedigung eines anderen Gläubigers geschieht?

III. Straffenat. Urth. v. 5. November 1879 g. S. Rep. 422/79.

II. Obergericht Hannover.

Aus den Gründen:

. . . „Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte die Veräußerung vorgenommen hat, um die Mietforderung seines Vermieters zu decken. Dadurch wird indeffen nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte zugleich die Absicht hatte, die Befriedigung seines anderen Gläubigers R. durch diese Veräußerung zu vereiteln. Ebensovienig wird diese Absicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Vermieter wegen seiner Forderung ein Vorzugsrecht vor der Forderung des R. zustand. Und auch die Strafbarkeit der Handlungen des Angeklagten nach §. 288 St.G.B.'s wird weder durch jenen Vorzug noch durch die Überzeugung von diesem Vorzugsrecht ausgeschlossen.“